



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 483/09 B
380 XIV 215/09 B Amtsgericht Tiergarten

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend die [REDACTED]

geboren nach eigenen Angaben am 02.01.1992 in [REDACTED]
zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46, 47, 10178 Berlin -

Antragsteller:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Abt. IV – Ausländerbehörde,
Nöldnerstraße 34 - 36, 10317 Berlin,
Postanschrift: Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die Beschwerde der Betroffenen vom
26.11.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 09.11.2009
am 17.12.2009 beschlossen:

**Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung der Betroffenen vom 09.11.2009 bis
zum 07.12.2009 rechtswidrig war.**

**Das Land Berlin hat der Betroffenen die ihr entstandenen und zur zweckentsprechen-
den Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu ersetzen.**

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt ohne Pass und Visum in die Bundesrepublik ein. Sie wurde am 12.10.2009 anlässlich einer Wohnungsüberprüfung angetroffen und festgenommen. Im Rahmen ihrer Befragung gab sie gegenüber den Beamten die im Rubrum des Beschlusses genannten Personalien an. In dem Antrag des Antragstellers auf Anordnung von Sicherungshaft vom gleichen Tag heißt es, die Betroffene sei aufgrund ihres Reifeprozesses handlungsfähig und in der Lage, sich dem Zugriff der Behörde zu entziehen. Auch verfüge sie nicht über soziale Bindungen. Jugendeinrichtungen seien nicht geeignet, ihre Abschiebung zu sichern, insbesondere im Hinblick auf ihr Alter und ihre Reife. Der Minderjährigkeit der Betroffenen könne auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden (Blatt 2, 3 der Gerichtsakte).

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluss vom 13.10.2009 die einstweilige Freiheitsentziehung der Betroffenen bis einschließlich zum 10.11.2009 angeordnet, nachdem es die Betroffene angehört hatte. Hierbei hatte diese angegeben, 1994 und nicht 1992 geboren worden zu sein. Sie sei mit einem Transporter aus Russland nach Deutschland gebracht worden. In Ungarn sei sie nie gewesen. Zugleich hat das Amtsgericht angeordnet, dass die Betroffene auf ihr Alter hin untersucht werden soll. Die gegen diesen Beschluss von der Betroffenen eingelegte Beschwerde hat diese zurückgenommen (Verfahren zum Geschäftszeichen 84.T.454/09 B des Landgerichts Berlin).

Der Antragsteller bat die Staatsanwaltschaft Berlin mit Schreiben vom 13.10.2009 um Prüfung und Erteilung der Zustimmung zur Abschiebung der Betroffenen gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG, welche diese mit Schreiben vom 23.10.2009 erteilte. Zudem stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 13.10.2009 einen Antrag auf bevorzugte Prüfung der Überstellung der Betroffenen in einen anderen Mitgliedstaat, da sich für die Betroffene eine Treffermeldung ergeben hatte.

Nach dem Gutachten des vom Amtsgericht Tiergarten gemäß Beschluss vom 13.10.2009 beauftragten Sachverständigen Dr. Schmiedel vom 22.10.2009 lässt die Auswertung des Zahnstatus der Betroffenen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass diese ca. 18 bis 19 Jahre alt ist. Das übermittelte Geburtsdatum des 09.01.1992, welches ein Alter von 17 Jahren und neun Monaten ergäbe, ist danach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht anzuzweifeln (Blatt 11 der Gerichtsakte).

Durch Beschluss vom 09.11.2009 hat das Amtsgericht die Haft zur Sicherung der Abschiebung der Betroffenen bis zum 21.12.2009 angeordnet (Blatt 28, 29 der Gerichtsakte). Diese stützte das

Amtsgericht auf das Vorliegen der Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG. Hierbei hat es ausgeführt, dass nach dem Gutachten des Dr. Schmiedel davon auszugehen sei, dass die Betroffene rund 17 Jahre und etwas über neun Monate alt sei und sie daher mit dem Jahr 1994 ein unzutreffendes Geburtsjahr angegeben und über ihr wahres Alter getäuscht habe.

Die Betroffene hatte am 19.10.2009 einen Asylantrag gestellt, den das Bundesamt durch Bescheid vom 25.11.2009 als unzulässig zurückwies. Zugleich ordnete das Bundesamt in dem Bescheid die Abschiebung der Betroffenen nach Rumänien an. Das Bundesamt hatte am 17.11.2009 Rumänien um Übernahme der Betroffenen ersucht und die rumänischen Behörden hatten mit Schreiben vom 23.11.2009 ihre Zuständigkeit erklärt. Den Antrag der Betroffenen vom 04.12.2009 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hiergegen wies das Verwaltungsgericht Berlin durch Beschluss vom 04.12.2009 zurück.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 09.11.2009 hat die Betroffene mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 26.11.2009 Beschwerde eingelegt. Mit dieser macht sie geltend, die Haftanordnung des Amtsgerichts sei unverhältnismäßig. Es fehle an jeglicher Darlegung im Haftantrag dafür, dass die Haft verhältnismäßig sei. Auch § 14 AsylVfG stehe der Haft entgegen, da bei Minderjährigen eine Zurückschiebung nach der Dublin-II-Verordnung nicht in Betracht käme.

Die Betroffene wurde am 07.12.2009 nach Rumänien abgeschoben. Ihr Verfahrensbevollmächtigter beantragt nunmehr, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antragstellervertreter ist dem Rechtsmittel entgegengetreten.

Die Ausländerakten haben der Kammer vorgelegen.

II.

Die Beschwerde der Betroffenen ist gemäß §§ 58, 59, 63 Abs. 1, 429 FamFG statthaft, insbesondere hat sie die Betroffene fristgerecht eingelegt. Auch hat die Betroffene das Rechtsmittel nach seiner Erledigung in der Hauptsache in zulässiger Weise auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung geändert.

Die Beschwerde ist auch begründet, denn das Amtsgericht hätte die Freiheitsentziehung der Betroffenen nicht wie geschehen am 09.11.2009 anordnen dürfen. Die durch den angefochtenen Beschluss angeordnete Haft war unverhältnismäßig.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Wolfgang Schmiedel vom 22.10.2009 ist die Betroffene ca. 18 bis 19 Jahre alt. Der Gutachter konnte die Behauptung der Betroffenen, am 02.01.1992 geboren worden zu sein, nicht widerlegen und hat sich dafür ausgesprochen, dass dieses Geburtsdatum mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht anzuzweifeln sei. Dies hat die Kammer ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Danach muss zu Gunsten der Betroffenen von ihrer Minderjährigkeit ausgegangen werden.

Der Anordnung von Sicherungshaft kommt bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zu. Die Verwaltungsbehörde ist wegen der schwerwiegenden Folgen, die Minderjährige von der Vollziehung der Haftanordnung davon tragen können, nach dem verfassungsgemäßen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandeln gezwungen, das Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben, unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen und alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können (Kammergericht, Beschluss vom 18.03.2005 zu 25 W 64/04, unter Verweis auf OLG Köln, Beschluss vom 11.09.2002 zu 16 Wx 614702, Beschluss vom 02.02.2003 in OLGR Köln 2003, S. 193). Mildere Mittel können die Unterbringung in einem Jugendheim, Meldeauflagen sowie räumliche Beschränkungen des Aufenthaltsorts sein (Kammergericht a. a. O.).

Zwar hat der Antragstellervertreter im Haftantrag die Auffassung vertreten, dass in dem Fall der Betroffenen solche milderen Mittel ausscheiden, weil diese aufgrund ihres Reifeprozesses handlungsfähig und in der Lage sei, sich dem Zugriff der Behörde zu entziehen, und Jugendeinrichtungen nicht geeignet seien, ihre Abschiebung zu sichern, insbesondere im Hinblick auf das Alter der Betroffenen und ihre Reife. Diese Ausführungen genügen der Kammer jedoch nicht für eine Annahme der Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung. Zum einen ist von der Ausländerbehörde bereits im Haftantrag ausführlich darzustellen, dass im Vergleich zur Haftanordnung mildere Mittel geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen (Kammergericht a. a. O.), und erscheinen die Angaben in dem Haftantrag ohne eine genaue Prüfung des Einzelfalls gemacht worden zu sein. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller die Unterbringung in einem Jugendheim ernsthaft geprüft hat, weil er nicht angegeben hat, welches Jugendheim für eine Unterbringung der Betroffenen überhaupt in Frage gekommen wäre und unter welchen Bedingungen eine Unterbringung der Betroffenen dort möglich gewesen wäre. Auch stand das Geburtsdatum des 02.01.1992 von Anfang an für den Antragsteller als ein mögliches im Raum, weswegen der Antragsteller verpflichtet gewesen wäre, sich mit dem jugendlichen Alter und einer gegebenenfalls vorhandenen Reife der Betroffenen auseinanderzusetzen. Zum anderen kann von der Verhältnismäßigkeit der Haftanordnung auch nicht unter dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, dass die Betroffene kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres steht.

III.

Die Anordnung der Kostenerstattung beruht auf § 430 FamFG. Nach § 430 FamFG hat das Gericht die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, der Körperschaft der Verwaltungsbehörde aufzuerlegen, wenn ein Antrag der Verwaltungsbehörde auf Freiheitsentziehung zurückgewiesen wird, die Verwaltungsbehörde einen Antrag auf Freiheitsentziehung zurücknimmt oder das Verfahren ergebnislos hat, das ein begründeter Anlass zur Stellung des Antrages nicht vorlag. Davon war nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Schmiedel vom 22.10.2009 auszugehen.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts folgt aus § 30 Abs. 2 KostO.

Grüter

Lemmel

Dr. Seifert

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 70 Abs. 3 Ziffer 3 FamFG die Rechtsbeschwerde gegeben, die binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe als Rechtsbeschwerdegericht eingelegt werden kann. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, enthalten sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss unterschrieben und in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat, beginnend mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses, zu begründen. Die Begründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge), ferner die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, und, soweit sie darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen; Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ausgefertigt

Quinger
Quinger
Justizangestellte

